

Keine einkommensabhängigen Leistungen der Familienausgleichskasse

Regierung legt dem Landtag einen Antrag für Erhöhung der Kinderzulagen vor – Monatliche

Erhöhung statt 13. Kinderzulage

(G. M.) – Die Kinderzulagen im Fürstentum Liechtenstein sollen auf den 1. April 1994 um linear 20 Franken auf 210 Franken erhöht werden. Für Kinder über 10 Jahre sowie für Familien mit mehr als zwei Kindern werden nach dem Regierungsvorschlag künftig 260 Franken im Monat pro Kind ausgerichtet. Die Regierung erteilt mit diesem Vorschlag dem VU-Antrag zur Ausrichtung von einkommensabhängigen Kinderzulagen eine klare Absage.

Die Vorlage der Regierung baut auf einer langen Vorgeschichte auf, die un-zweideutig die unterschiedlichen Auffassungen der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP) und Vaterländischen Union (VU) in der Familienpolitik darlegte. Mit einer Motion verlangte die FBP-Fraktion vor zwei Jahren die Ausrichtung einer 13. Kinderzulage, die erstmals im Dezember 1992 ausgerichtet werden sollte. Die VU-Fraktion als Mehrheitspartei verhinderte im Landtag jedoch die Überweisung dieses parlamentarischen Vorstosses an die Regierung, reichte gleichzeitig aber ein Postulat ein, das die Ausrichtung von einkommensabhängigen Kinderzulagen forderte.

Kinderzulagen als Lastenausgleich

Die FBP-Motion wäre ein bindender Auftrag an die Regierung gewesen, einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, der die Ausrichtung einer 13. Kinderzulage festgeschrieben hätte. Dieser Zusatz sollte nach dem Antrag der FBP-Fraktion jeweils im Dezember ausgerichtet werden, da «erfahrungsgemäss in einer Familie mit Kindern am Jahresende besonders hohe finanzielle Belastungen anfallen». Bei der Begründung des Vorstosses im Landtag wurde hervorgehoben, dass es sich nicht um einen isolierten Einzelvorstoss handle, sondern dass dieser Antrag zur Milderung der Mehrbelastungen für Familien mit Kindern im Zusammenhang mit anderen, schon früher im Landtag eingereichten familienpolitischen Initiativen zu sehen sei. «Die Sicherung eines angemessenen Familieneinkommens, zu der die eingereichte Motion beitragen will», erklärte der damalige FBP-Fraktions Sprecher Dr. Alois Ospelt im Landtag, «ist nur ein Teil eines Bündels von politischen Ent-

scheidungen und Massnahmen, um Gerechtigkeit für Familien in allen ihren Formen zu erzielen und insbesondere die bestehende wirtschaftliche und soziale Benachteiligung von Familien mit Kindern zu beseitigen.»

In Vorwahlkampf geraten

Die VU-Fraktion als Mehrheitspartei, die 1989 einen Vorstoss zur Ausrichtung einer 13. Rente für AHV-Bezüger vorgenommen hatte, zeigte sich wenig erbaut über die familienpolitische FBP-Initiative und verweigerte mit ihrer Stimmenmehrheit die Überweisung der Motion an die Regierung. «Es braucht wenig hellseherischen Spürsinn, um eine Verbindung zu den nächsten Landtagswahlen im kommenden Frühjahr herzustellen», konterte VU-Fraktionssprecher Reinhard Walser aus parteipolitischer Sicht und hielt es sozial nicht für vertretbar, «dass die bereits heute hohen Kindergelder erneut eine lineare Erhöhung erfahren». Die Regierung ist nun aber, in Übereinstimmung mit der Familienausgleichskasse, anderer Auffassung. Sie schlägt dem Landtag die Anhebung der Kinderzulagen vor, nicht mehr auf Jahresanfang, wie bisher üblich, sondern bereits auf den 1. April 1994, nachdem der Landtag im vergangenen Dezember grundsätzlich seine Bereitschaft für eine derartige Erhöhung signalisiert hatte.

Gegen Bindung an Einkommen

Eine klare Absage erteilt die Regierung der Vorstellung der VU-Fraktion zur einkommensabhängigen Leistung der Familienausgleichskasse. «Eine einigermassen gerechte Lösung in bezug auf einkommensabhängige Leistungen der Familienausgleichskasse müsste neben dem Erwerbseinkommen auch das Vermögen der Anspruchsberechtigten berücksichtigen», schreibt die Regierung in ihrem Antrag an den Landtag und weist auf das Problem hin, dass Personen mit Barvermögen benachteiligt würden gegenüber anderen, die ihr Vermögen in Grundstücken angelegt haben: «Das Barvermögen kann mit seinem realen Wert erfasst werden, während das Grundstücksvermögen zum Steuerschätzwert erfasst werden muss, welcher nicht unbedingt mit dem realen Wert übereinstimmt.»

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen, die gegen eine einkommensabhängige Ausrichtung von Kinderzulagen sprechen, führt die Regierung die praktischen Probleme zur Ermittlung der Einkommensgrenzen an, da es sich «nicht nur um Personen mit Wohnsitz in Liechtenstein handelt, sondern auch um Grenzgänger, Daueraufenthalter und Saisoniers, deren Familien in ihrem Heimatstaat leben». Ebenso würden sich Probleme ergeben, hält die Regierung fest, die Bewertung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Selbständigerwerbenden vorzunehmen, weil nur mit zeitlicher Verzögerung auf die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung abgestellt werden könnte.